



**PFADFINDER\*INNEN**  
**ÖSTERREICH**  
Wien 27 – Donaustadt

## **Statuten des Vereines**

### **“Gruppe 27 Donaustadt der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“**

#### **Verzeichnis der Bestimmungen**

§ 1. Name und Sitz .....	- 2 -
§ 2. Zweck und Grundsätze .....	- 2 -
§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks .....	- 2 -
§ 4. Gruppenmitglieder .....	- 3 -
§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	- 3 -
§ 6. Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft .....	- 4 -
§ 7. Die Gruppenorgane .....	- 5 -
§ 8. Die Gruppenversammlung .....	- 5 -
§ 9. Der Elternrat .....	- 6 -
§ 10. Die Rechnungsprüfer:innen .....	- 9 -
§ 11. Der Gruppenrat .....	- 9 -
§ 12. Die Gruppenleitung .....	- 10 -
§ 13. Die weiteren Gruppenfunktionen .....	- 11 -
§ 14. Die Schlichtungsstelle .....	- 12 -
§ 15. Das Vereinsvermögen .....	- 13 -
§ 16. Die freiwillige Auflösung .....	- 13 -

## **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gruppe 27 Donaustadt der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“. Die Verwendung einer Kurzbezeichnung „Pfadfinder:innengruppe 27 Donaustadt“ ist zulässig.
2. Sein Sitz ist 1020 Wien, Wohlmutstr. 19-21.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2. Zweck und Grundsätze**

1. Als Mitglied und Zweigverein des Vereins „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „WPP“ bezeichnet – arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt – mit, die Pfadfinder:innenbewegung nach den in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) festgelegten Grundsätzen zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Gruppenbereich ist im Allgemeinen die nähere Umgebung des Pfadfinderheimes (§1 Abs. 2) und ist von anderen Pfadfinder:innengruppen der WPP zu respektieren.
3. Für die Dauer seiner Eigenschaft als Zweigverein der WPP ist der Verein berechtigt, sich als Zweigverein der WPP zu bezeichnen; mit Verlust der Eigenschaft als Zweigverein erlischt dieses Recht.
4. Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
5. Die Bestimmungen der VO und der Satzungen der WPP sind von der Gruppe anzuwenden.
6. Im Einklang mit unseren Werten und Grundsätzen treten wir für den Schutz und die Rechte aller Kinder und Jugendlichen unserer Gruppe ein, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter oder ihrer sexuellen Orientierung, ihren körperlichen Fähigkeiten, ihrer spirituellen oder religiösen Orientierung sowie ihrer politischen und weltanschaulichen Einstellung. Hierbei richten wir uns nach der aktuellen „Kinder- und Jugendschutzrichtlinie der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (KJSR der PPÖ) sowie der dazugehörigen „Resolution zum Kinder- und Jugendschutz bei den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Österreichs“ (Resolution KJS).

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

1. Die Mitgliedschaft bei den WPP mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.
2. Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO.
3. Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freund:innen der Pfadfinder:innen“.
4. Die Abhaltung von Veranstaltungen wie Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen und anderen Veranstaltungen (z.B. musische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen) im Rahmen des pfadfinderischen pädagogischen Programms entsprechend den international gültigen Richtlinien der weltweiten Pfadfinder:innenbewegung und den Bestimmungen der VO.
5. Die Bereitstellung eines geeigneten Pfadfinder:innenheimes, geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.
6. Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Subventionen sowie Zinserträge. Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfe, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der

Pfadfinder:innen-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Sammlungserträge von Floh-, Weihnachts- und Ostermärkten, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinder:innenveranstaltungen eingebracht werden.

#### **§ 4. Gruppenmitglieder**

1. Als ordentliche Mitglieder der Gruppe gelten alle natürlichen Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die ordnungsgemäß bei den WPP registriert sind: Das sind
  1. Pfadfinderleiter:innen (Gruppenleiter:innen, Stufenleiter:innen, Stufenassistent:innen),
  2. Mitglieder des Elternrats,
  3. Kinder und Jugendliche gemäß den Satzungen der WPP: diese sind die Pfadfinder:innen der Gruppe (das sind Biber, Wichtel, Wölflinge, Guides, Späher, Caravelles, Explorer, Ranger und Rover),
  4. sonstige Funktionär:innen der Gruppe und
  5. Mitarbeiter:innen ohne ausgewiesene Funktionen. Diese unterstützen die Gruppe durch ihre Mithilfe.
2. Als außerordentliche Mitglieder gelten sogenannte „Freund:innen der Pfadfinder:innen“, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen (z.B. Ehrenmitglieder). Diese sind nicht bei den WPP registriert, zahlen keinen Gruppenmitgliedsbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen, der Satzungen der WPP und der VO.
2. Die Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an der Gruppenversammlung (§8) und den dort stattfindenden Wahlen und Abstimmungen. Minderjährige ordentliche Gruppenmitglieder werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
4. Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann vom Elternrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
5. Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO im Rahmen der ihnen übertragenen Funktionen an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium der WPP festgesetzten Registrierbeitrag an die WPP im Rahmen der von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder:innen sind angehalten, regelmäßig an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.
6. Pfadfinderleiter:innen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind angehalten, die für Inhaber:innen ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung vollständig abzuschließen.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an diese Statuten, die Satzungen der WPP und die VO der PPÖ zu halten.

## **§ 6. Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Leitungsteams oder einem Mitglied des Elternrates und durch die Registrierung als Mitglied durch den Elternrat erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung bei den WPP. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.
2. Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages und der von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.
3. Die Registrierung von Pfadfinderleiter:innen sowie der Gruppenleiterin:des Gruppenleiters bedarf der Zustimmung des Elternrates.
4. Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, wird die Registrierung vom Elternrat verweigert.

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, sofern ihre Registrierung unterbleibt oder mit deren Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern mit deren Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Statuten, jener der Satzungen der WPP oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – das Mitglied durch den Elternrat ausgeschlossen werden.
2. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter konkreter Bekanntgabe der Ausschlussgründe mitzuteilen, dies hat gleichzeitig die Suspendierung des Mitglieds zur Folge.
3. Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.
4. Mit der Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses per eingeschriebenem Brief ist das Mitglied aufzufordern, binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich per eingeschriebenem Brief an den Elternrat zu den Ausschlussgründen und dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
5. Spätestens 4 Wochen nach Zugang der Stellungnahme des Mitglieds hat der Elternrat über den Ausschluss zu entscheiden. Diese Entscheidung samt Entscheidungsgründen ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
  - 1) Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen ab dem Zustelldatum der Entscheidung eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe (siehe § 14) zu Händen der:des Vorsitzenden eingebracht werden. Der Verfahrensablauf ist in § 14 geregelt.
  - 2) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 7. Die Gruppenorgane**

Die Organe der Gruppe sind:

- die Gruppenversammlung,
- der Elternrat,
- die Rechnungsprüfer:innen,
- der Gruppenrat,
- die Gruppenleitung und
- die Schlichtungsstelle.

## **§ 8. Die Gruppenversammlung**

- 1) Die Gruppenversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Gruppenversammlung wird einmal jährlich von der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann einberufen. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen ordentlichen Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin.
- 2) Den Vorsitz in der Gruppenversammlung führt die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann. Während der Wahl der Elternratsobfrau:der Elternratsobmann führt der:die Gruppenleiter:in den Vorsitz.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Gruppenversammlung umfasst mindestens:
  - den Tätigkeitsbericht der Elternratsobfrau:des Elternratsobmanns,
  - den Tätigkeitsbericht der Gruppenleitung,
  - den Bericht der Kassier:innen über den letzten Jahresrechnungsabschluss,
  - den Bericht der Rechnungsprüfer:innen und die Entlastung des Elternrates,
  - Die Einnahmen- / Ausgabenvorschau für das kommende Arbeitsjahr.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Gruppenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor deren Termin bei der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann schriftlich oder per E-Mail einbringen. Die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann hat diese, falls sie rechtzeitig eingelangt sind, in die Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Gruppenversammlung bekannt gegeben.
- 5) In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen außer den in Absatz 4 angeführten Gegenständen:
  - Wahlen für eine Funktionsperiode von jeweils drei Jahren von
    - Elternratsobfrau:Elternratsobmann und Stellvertretung,
    - Kassier:in und Stellvertretung,
    - zwei Rechnungsprüfer:innen und
    - einer:einem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle,
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und der Gruppe,
  - Statutenänderungen,
  - die freiwillige Auflösung der Gruppe und
  - die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

- 6) Sitz und Stimme in der Gruppenversammlung haben die ordentlichen Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Gruppenversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten. Ein Mehrfachstimmrecht ist möglich (z.B. zwei Stimmen für eine erziehungsberechtigte Person, die zwei minderjährige Mitglieder vertritt). „Freund:innen der Pfadfinder:innen“ können zur Gruppenversammlung eingeladen werden, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- 7) Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Gruppenversammlung jedenfalls beschlussfähig.
- 8) Die Beschlüsse der Gruppenversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die Vorsitzende (Elternratsobfrau:Elternratsobmann bzw. während deren Wahl der:die Gruppenleiter:in).
- 9) Als Elternratsobfrau:Elternratsobmann und Kassier:in können Eltern von Mitgliedern oder volljährige Mitglieder, gewählt werden, nicht jedoch in der Gruppe aktive Pfadfinderleiter:innen.
- 10) Eine außerordentliche Gruppenversammlung ist von der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann einzuberufen, wenn es das Präsidium, die Landesleitung, der Elternrat, der Gruppenrat oder 10% der Stimmberechtigten verlangen. Es gelten im Weiteren die Regelungen der ordentlichen Gruppenversammlung.

## § 9. Der Elternrat

### Organisation des Elternrates

- 1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Elternrat besteht aus:
  - der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann,
  - dem:der Kassier:in
  - dem:der geschäftsführenden Gruppenleiter:in
  - dem:der Schriftführer:in sowie
  - optional aus Stellvertretungen der oben genannten Personen und zusätzlichen Mitarbeiter:innen der Gruppe.
- 2) Die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann soll im Einvernehmen mit der Gruppenleitung weitere Erziehungsberechtigte von minderjährigen Gruppenmitgliedern oder volljährige Gruppenmitglieder als Mitarbeiter:innen in den Elternrat berufen. Diese können konkrete Aufgabenbereiche übernehmen, z.B. Materialverwalter:in, Datenschutzbeauftragte:r usw.
- 3) Der Elternrat soll sich mehrheitlich aus Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen der Gruppe zusammensetzen.
- 4) Die Funktionsdauer der von der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann in den Elternrat berufenen Personen beträgt 3 Jahre und endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau:des Elternratsobmanns. Eine mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
- 5) Alle Mitglieder des Gruppenrats sowie Mitarbeiter:innen der Gruppe können einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Auf ihr eigenes Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.

- 6) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in jeglicher schriftlichen Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann, der:die Kassier:in sowie der:die geschäftsführende Gruppenleiter:in oder deren Vertretungen anwesend sind. Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann oder deren:dessen Vertretung.
- 7) Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- 8) Wird der Elternrat durch Verhinderung der Elternratsobfrau:des Elternratsobmanns und/oder der:des Kassier:in beschlussunfähig, dann werden die in die Zuständigkeit des Elternrates fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit von der:dem geschäftsführenden Gruppenleiter:in besorgt. Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorzusehen, dann ist unverzüglich eine Gruppenversammlung zur Neuwahl einer Elternratsobfrau:eines Elternratsobmanns und/oder einer Kassierin:eines Kassiers einzuberufen.

### **Aufgaben des Elternrates**

- 1) Die Aufgaben des Elternrats und einzelner Elternratsmitglieder ergeben sich aus der VO der PPÖ. Diese Aufgaben sind im Einzelnen:
  - für die Einhaltung der Grundsätze gemäß der VO der PPÖ in der Gruppe zu sorgen;
  - alle sich aus der Rechtsform der Gruppe ergebenden Verpflichtungen gegenüber den WPP, im Besonderen:
    - die Durchführung der Gruppenversammlung und von Wahlen,
    - die Kassaführung und Rechenschaftsbericht,
    - die Einnahmen- / Ausgabenvorschau der Gruppe sowie die Veranlassung der Rechnungsprüfung und
    - der Verkehr mit Behörden,
  - die Vertretung der Rechte und Wünsche der Eltern der minderjährigen Gruppenmitglieder sowie der volljährigen Gruppenmitglieder,
  - die Förderung des pfadfinderischen pädagogischen Programms für die Pfadfinder:innen sowie der Ausbildungsarbeit für die Pfadfinderleiter:innen in der Gruppe,
  - die Mitverantwortung für die charakterliche Eignung der Pfadfinderleiter:innen, die mit der jährlichen Registrierung ausgesprochen wird,
  - die Mitverantwortung für ein spirituelles Leben in der Gruppe und
  - die Aufnahme, Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Dies geschieht im Besonderen durch:
  - die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume,
  - die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrats,
  - die Unterstützung der Pfadfinderleiter:innen bei Veranstaltungen, Lagern und Projekten;
  - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe,
  - die Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Pfadfinderleiter:innen und Mitarbeiter:innen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für deren Ausbildung.

## **Beschlussfassung**

### **1) Abstimmungsentscheidungen betreffend**

- die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume sowie
- die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrats

sind in der Regel im Rahmen des physischen Zusammentretens des Elternrates während einer einberufenen Sitzung zu treffen.

### **2) Sollte eine dringende, akute, einmalige und kostenminimale Geldausgabe (überschreitet den Geldwert von 1.000 Euro nicht) seitens des Gruppenrates/der Gruppenleitung angefragt werden und ein physisches förmliches Zusammentreten des Elternrates zeitnah nicht möglich sein, kann ein so genanntes Umlaufverfahren zur Anwendung kommen. Im Rahmen des Umlaufverfahrens können Beschlüsse schriftlich und außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Es läuft wie folgt ab:**

- Die dringliche Anfrage langt bei der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann bzw. deren:dessen Stellvertreter:in ein.
- Folgende Mitglieder werden von der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann bzw. deren:dessen Stellvertreter:in per E-Mail zur Abstimmung aufgefordert: die:der Kassier:in bzw. deren:dessen Stellvertreter:in; die:der geschäftsführende Gruppenleiter:in bzw. deren:dessen Stellvertreter:in.
- Es ist dabei essenziell, dass alle Abstimmungsteilnehmenden umfassend über die geplante Ausgabe informiert werden, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.
- Die Stimmabgabe erfolgt eindeutig und in Textform per E-Mail (z.B. „Ich stimme zu.“).
- Der Beschluss muss einstimmig von der Elternratsobfrau:dem Elternratsobmann bzw. deren:dessen Stellvertreter:in, der:dem Kassier:in bzw. deren:dessen Stellvertreter:in, der:dem geschäftsführenden Gruppenleiter:in bzw. deren:dessen Stellvertreter:in gefällt werden.
- Nach Abschluss der Abstimmung ist das Ergebnis transparent und nachvollziehbar bekannt zu geben. Das Ergebnis bzw. der Ablauf der Abstimmung wird als E-Mail-Verlauf dokumentiert, in der nächsten darauffolgenden Sitzung des Elternrates bekanntgegeben sowie ins Protokoll eingefügt.

## **Funktionen der Mitglieder des Elternrates**

### **1) Die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann**

- wird von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt (eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig),
- vertritt die Gruppe in Bezug auf die oben angeführten Aufgaben des Elternrates,
- vertritt die Gruppe in rechtlicher Hinsicht nach außen,
- beruft jährlich eine Gruppenversammlung und zumindest zweimal jährlich Elternratssitzungen ein,
- legt die Tagesordnung dafür fest, führt den Vorsitz und ist für den geordneten Ablauf dieser Versammlungen und Sitzungen zuständig,
- stellt die jeweilige Beschlussfähigkeit sowie die Gültigkeit der Abstimmungsergebnisse fest,
- ist zusammen mit der:dem Kassier:in für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie vor Neuwahlen für die Überprüfung der Gebarung durch die:den Rechnungsprüfer:in verantwortlich;

- ist gemeinsam mit der Gruppenleitung für die Registrierung bei den WPP verantwortlich und bestellt dafür gemeinsam eine:n Gruppendatenbeauftragte:n,
  - unterzeichnet alle Schriftstücke, die zum Aufgabenkreis des Elternrates gehören.
- 2) Die:der Kassier:in
- wird von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt (eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig),
  - verwaltet das Vermögen der Gruppe,
  - sorgt für die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge,
  - führt eine dem Vereinsgesetz entsprechende Buchführung, ist für den Jahresabschluss und die Einnahmen- / Ausgabenvorschau der Gruppe mitverantwortlich,
  - berichtet diese in der Gruppenversammlung und
  - fordert vor Wahlen gemeinsam mit Elternratsobfrau:Elternratsobmann rechtzeitig die Rechnungsprüfung an.

## **§ 10. Die Rechnungsprüfer:innen**

- 1) Die Gruppenversammlung wählt mindestens zwei geeignete, volljährige Personen als Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von drei Rechnungsjahren. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer:innen müssen nicht Mitglieder der Gruppe sein. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Elternrats teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Elternrates sind. Eine Doppelfunktion als Elternratsobfrau:Elternratsobmann, Kassier:in, Gruppenleiter:in oder deren Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfer:innen die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer:innen haben der Gruppenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Elternrats zu beantragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 11. Der Gruppenrat**

- 1) Der Gruppenrat besteht aus folgenden Mitgliedern, die Sitz und Stimme im Gruppenrat haben:
  - der:dem geschäftsführenden Gruppenleiter:in,
  - weiteren Gruppenleiter:innen,
  - sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenleiter:innen,
  - sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenassistent:innen.
- 2) Der Gruppenrat wird wenigstens fünfmal jährlich von der Gruppenleitung einberufen bzw. wenn dies der Elternrat verlangt. Den Vorsitz führen die Gruppenleiter:innen oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.
- 3) Die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann oder ein von ihr:ihm nominiertes Mitglied des Elternrates hat das Recht, anwesend zu sein und ist daher im Vorfeld fristgerecht einzuladen. Sie:er hat kein Stimmrecht im Gruppenrat. Weitere Gruppenmitglieder sowie andere Personen können von der Gruppenleitung zu

einzelnen Tagesordnungspunkten der Gruppenräte eingeladen werden, haben jedoch keinen Sitz und keine Stimme im Gruppenrat.

- 4) Über jede Sitzung des Gruppenrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- 5) Die Aufgaben des Gruppenrats ergeben sich aus der Verbandsordnung der PPÖ. Der Gruppenrat
  - trägt gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung des pfadfinderischen pädagogischen Programms für die Pfadfinder:innen der Gruppe,
  - schlägt dem Elternrat die Bestellung der Gruppenleiter:innen, Stufenleiter:innen sowie Stufenassistent:innen hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor,
  - unterstützt bzw. plant die Veranstaltungen, Lager und Projekte und ist bei deren Durchführung einbezogen,
  - regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen und koordiniert die Arbeit in einer Stufe, wenn diese aus mehreren Einheiten besteht,
  - bereitet die rechtzeitige Überstellung der Kinder und Jugendlichen in die nächsten Stufen vor,
  - wählt die geschäftsführende Gruppenleiterin:den geschäftsführenden Gruppenleiter sowie weitere Gruppenleiter:innen;
  - macht dem Elternrat Vorschläge für die Verwendung des Gruppenbudgets für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung und
  - ist ein Forum für die Aus- und Weiterbildung der Pfadfinderleiter:innen.
- 6) Der Gruppenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die:der geschäftsführende Gruppenleiter:in oder deren Vertretung und die Hälfte der Gruppenratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die gegen die Stimme der geschäftsführenden Gruppenleiterin:des geschäftsführenden Gruppenleiters gefasst werden, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Elternrates.

## **§ 12. Die Gruppenleitung**

- 1) Die Gruppenleitung besteht aus einer geschäftsführenden Gruppenleiterin:einem geschäftsführenden Gruppenleiter und einem:einer Gruppenleiter:in. Diese führen in Absprache gemeinsam und partnerschaftlich die Gruppe.
- 2) Die Gruppenleiter:innen sind vom Gruppenrat mit einfacher Mehrheit zu wählen, die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorsitz führt die Elternratsobfrau:der Elternratsobmann.
- 3) Die:der geschäftsführende Gruppenleiter:in ist hauptverantwortlich für die gemeinsamen Zuständigkeiten der Gruppenleitung.
- 4) Ab 150 registrierten Mitgliedern kann optional ein:e dritte:r Gruppenleiter:in gewählt werden.

- 5) Die Gruppenleitung ist gemeinsam zuständig für:
- die ordentliche Durchführung des Gruppenbetriebes nach den Grundsätzen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich, in Einklang mit der Verbandsordnung der PPÖ, den Satzungen der WPP sowie den Statuten der Gruppe,
  - die Einhaltung der Beschlüsse des Gruppenrates,
  - den Tätigkeitsbericht bei der Gruppenversammlung und im Elternrat und
  - die Berichtslegung gegenüber der Kolonnenleitung und der Landesleitung.
- 6) Die Gruppenleitung berichtet dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, trägt die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Pfadfinderleiter:innen vor. Sie teilt den Pfadfinderleiter:innen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit.

## **§ 13. Die weiteren Gruppenfunktionen**

### **Gruppenbeauftragte für Ausbildung**

Die:der Gruppenbeauftragte für Ausbildung ist zuständig für die Ausbildung der Pfadfinderleiter:innen der Gruppe. Sie:er wird von der Gruppenleitung aufgrund der eigenen pfadfinderischen Ausbildung, privater oder beruflicher Expertise in Ausbildungsfragen bestellt und betreut die Pfadfinderleiter:innen der Gruppe in den drei Bereichen

- eigenes Lernen,
- Ausbildung in der Gruppe und
- Ausbildung auf Seminaren bzw. durch externe Angebote.

Falls die Gruppe keine:n eigene:n Gruppenbeauftragte:n für Ausbildung bestellt, wird diese Funktion von einer:einem Gruppenleiter:in wahrgenommen.

### **Gruppendatenbeauftragte**

Die:der Gruppendatenbeauftragte wird durch die Gruppenleitung und die Elternratsobfrau:den Elternratsobmann bestellt und

- verwaltet und vergibt die Zugriffsberechtigungen für die WPP Mitgliederdatenverwaltung (SCOREG) und andere in der Gruppe verwendete IT-Anwendungen nach Einholung der unterschriebenen Datenschutzerklärungen,
- pflegt die Gruppendaten in SCOREG, die die Grundlage für die Registrierung sind,
- erstellt und aktualisiert die gruppeninternen Datenbearbeitungsregeln,
- schult Pfadfinderleiter:innen in die Nutzung von SCOREG und anderen IT-Anwendungen ein und
- sorgt für eine geregelte Aktualisierung der Daten innerhalb der Gruppe.

### **Vertreter:in der Gruppe im Landesjugendrat (LJR) der WPP**

Die:der Vertreter:innen der Gruppe im Landesjugendrat (LJR) der WPP sind das Sprachrohr der jungen Mitglieder der Gruppe und für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der WPP im LJR mitverantwortlich. Sie vertreten die Gruppe im LJR der WPP. Sie sind durch die Gruppe in demokratischer Weise festzulegen und bei der jährlichen Registrierung anzugeben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen maximal jedoch im 24. Lebensjahr stehen.

## **Erstansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz**

Die Erstansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz werden durch die Gruppenleitung und die Elternratsobfrau:den Elternratsobmann bestellt.

- Sie sind verantwortlich für den Schutz und die Einhaltung der Rechte aller Kinder und Jugendlichen unserer Gruppe.
- Sie sind bekannte Erstansprechpersonen in der Pfadfinder:innengruppe für Kinder, Jugendliche, Leiter:innen, Funktionär:innen Mitarbeiter:innen und Erziehungsberechtigte.
- Sie sind für diese auf mehreren Wegen niederschwellig erreichbar.
- Sie sind für die Thematik im Zuge der Ausbildung geschult worden oder holen diese Ausbildungsmodule ehestmöglich nach.
- Sie sind sensibel für die Thematik der Kinder- und Jugendschutzgefährdung in der Pfadfinder:innengruppe, nehmen Meldungen oder Beobachtungen entgegen und sprechen Verdachtsfälle von sich aus an.
- Sie unterstehen und folgen den Prinzipien der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- Sie geben bei Verdachtsfällen Erstinformationen unmittelbar an die Vertrauenspersonen der Landesverbände weiter und stimmen mit diesen die Vorgangsweise ab.
- Sie dokumentieren Meldungen und gesetzte Maßnahmen in Gedächtnisprotokollen.

## **§ 14. Die Schlichtungsstelle**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
  - Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
  - Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
  - über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Gruppe durch den Elternrat zu entscheiden.
- 2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer:einem Vorsitzenden, die:der von der Gruppenversammlung auf 3 Jahre zu wählen ist und optional zwei Beisitzer:innen.
- 3) Die Funktionsperiode endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau:des Elternratsobmanns. Die Beisitzer:innen werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung der:des Vorsitzenden keine:n Beisitzer:in bestellt hat, dann wird dieser von der:vom Vorsitzenden bestellt.
- 4) Im Fall einer Berufung gegen die Ausschluss aus der Gruppe bestellen die:der Vorsitzende, die:der Berufende und der Elternrat je eine:n Beisitzer:in.
- 5) Bei Zweifel an der Unbefangenheit eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet die:der Vorsitzende. Betrifft dieser Zweifel die:den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft nach Anhörung der Streitparteien. Die:der Vorsitzende oder ein:e Beisitzer:in ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn sie:er mit einem Streitteil oder dem Berufenden verheiratet ist, in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

- 6) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- 7) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- 8) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der alle Parteien des Verfahrens anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Statuten der Gruppe, der Satzung der WPP und der VO.
- 9) Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.
- 10) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen von der: vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf ihrer: seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- 11) Berufungen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind möglich und müssen mittels eines eingeschriebenen Briefs bis längstens 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP eingebracht werden. Die Berufungsinstanz ist somit das Schiedsgericht der WPP gemäß den Satzungen der WPP.
- 12) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 15. Das Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 dieser Satzungen angeführten Vereinszwecks verwendet.
- 2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes der WPP in der Gruppe notwendigen Geldmittel werden durch Einnahmen gemäß § 3 der Statuten der Gruppe erreicht.
- 3) Bei Wegfall dieses Zwecks darf es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommen sollen.
- 4) Für den Gruppenbetrieb notwendige Ausgaben können die Mitglieder des Elternrates unter Verantwortung der Elternratsobfrau: des Elternratsobmanns aus den zur Verfügung stehenden Geldmitteln vornehmen. Ausgaben können auch von den Mitgliedern des Gruppenrates unter der Verantwortung der geschäftsführenden Gruppenleiterin: des geschäftsführenden Gruppenleiter getätigt werden. Die Zuteilung der Geldmittel und die Kontrolle der Abrechnungen erfolgt durch den Elternrat.

## **§ 16. Die freiwillige Auflösung**

- 1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Gruppenversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten oder deren Vertreter:innen erfordert.
- 2) Sollte der Beschluss einer Gruppenauflösung aufgrund einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht möglich sein, wird eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

- 3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines den WPP nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit am gleichen Ort eine neue Gruppe bilden, fällt das Vermögen dieser zu. Während der Wartezeit verwaltet eine:ein vom Präsidium der WPP bestellte:r Treuhänder:in das Vermögen. Sollten bei der Auflösung die WPP nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartefrist zu bestehen aufhören und sich auch kein neuer Landesverband in Wien gebildet haben, so fällt das Vermögen den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) zu. Sollten zu diesem Zeitpunkt auch die PPÖ nicht mehr existieren, fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien, zu.
- 4) Das Vereinsvermögen darf von jener:jenem Begünstigten, der:dem es letztlich zufällt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.
- 5) Bei Wegfall des Zwecks (§ 2) darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommen sollen.